

**Satzung des
symbioun e. V.
„Förderverein für Prävention und ganzheitliche Gesundheit“
Gotha**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

symbioun e.V. „Förderverein für Prävention und ganzheitliche Gesundheit“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist ein Gremium zur Information und Koordination von Maßnahmen, die auf die Entwicklung und Durchführung von Prävention sowie ganzheitlicher Gesundheitsförderung gerichtet sind.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelisch-geistigen und sozialen Wohlbefindens der Bürger Deutschlands durch eine Symbiose von moderner Medizin und alternativen medizinischen Erkenntnissen sowie die Verwendung von Naturmedizin auf wissenschaftlicher Basis.

- (4) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
- (5) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit in der Familie, in Kindereinrichtungen und Schulen, in Seniorenbetreuungs- und Pflegeheimen sowie in Unternehmen der Wirtschaft,
 - b. Unterstützung von Einrichtungen, Verbänden, Organisationen bei ihren gesundheitsfördernden und gesundheitsbildenden Aufgaben und Tätigkeiten,
 - c. Durchführung von spezifischen Maßnahmen, Aktionen und Projekten,
 - d. Konzeptionelle Erarbeitung von Angeboten für Prävention und ganzheitliche Gesundheitsförderung,
 - e. Auswertung durchgeführter Maßnahmen,
 - f. Mitwirkung bei zentral geleiteten Gesundheitsfördermaßnahmen,
 - g. Sammlung, Sichtung, Wertung und Vermittlung von Informations- und Aufklärungsmaterialien zum Thema Prävention und ganzheitliche Gesundheitsförderung,
 - h. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitglieder des Vereins und der an Prävention und ganzheitlichen Gesundheitsförderung beteiligten Multiplikatoren,
 - i. Zusammenarbeit mit öffentlichen Medien zur Popularisierung der Prävention und ganzheitlichen Gesundheitsförderung,
 - j. Herausgabe eines Internetportals über Prävention und ganzheitliche Gesundheitsförderungen und deren Aktionen, Maßnahmen, Tagungen, Weiterbildungen, Materialien usw. auf Bundesebene.
 - k. Ideelle und materielle Förderung von Bildungsangelegenheiten für vorwiegend steuerbegünstigte Organisationen zur Bewahrung und auch Verbesserung der Gesundheit, Gesundheits- und Medienkompetenz
 - l. Die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke durch Teilhabe an Gesundheitsfördernden Maßnahmen
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, diese fördern will und die Satzung anerkennt. Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung ist dabei nicht erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austrittserklärung oder Tod bzw. bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt muss bis 31. Oktober zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder grob zuwider gehandelt hat. Über einen Ausschluss entscheidet abschließend der Aufsichtsrat. Dieser hat vor Beschlussfassung über den Ausschluss unter Setzung einer Frist von einem Monat ab Absendung des entsprechenden Schreibens dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Die danach ergehende Entscheidung, die mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied unter Mitteilung der tragenden Gründe schriftlich bekannt zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand von dem Ausschluss absehen und die Mitgliedsbeiträge stunden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung entscheidet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand.

Die Organe des Vereins können für Ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Der Beschluss hierüber obliegt bei dem Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung und bei dem Vorstand dem Aufsichtsrat. Bei der Beschlussfassung sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Tagesordnung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstandes die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit

der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine erneute Mitgliederversammlung, die dann als außerordentliche einzuberufen ist.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil, sofern diese nicht etwas anderes bestimmt.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über
 - a. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Entlastung,

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, jeweils nach Vorschlag durch den Aufsichtsrat,
- d. Entgegennahme und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresergebnisvorschau mit Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das nächste Geschäftsjahr nach Beratung durch den Aufsichtsrat,
- e. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorstandes sowie ggf. der Prüfungsberichte nach Beratung durch den Aufsichtsrat,
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitglieder,
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen des § 4.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Personen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und abberufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt je ein Mitglied des Aufsichtsrates zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu bestellen.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Tagesordnung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an das Mitglied des Aufsichtsrates. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und in der Regel die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen.

- (5) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal im Jahr, ansonsten nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Aufsichtsrates verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangen.
- (6) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind bzw. an der Entschließung mitwirken.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes bestimmt.
- (9) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden, in seiner Stellvertretung vom Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied als Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Solange ein Aufsichtsrat nicht besteht, obliegen die Aufgaben des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstands des Vereins. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den jeweiligen Vorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - a. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. der Prüfungsberichte zur Weiterleitung mit einer Beschlussempfehlung auch bezüglich der Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung,
 - b. Entgegennahme und Prüfung der vom Vorstand aufgestellten Jahresergebnisvorschau mit Darstellung der Vermögens-, Finanz- und

- Ertragslage für das nächste Geschäftsjahr zur Weiterleitung mit einer Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung,
- c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
 - e. Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern an die Mitgliederversammlung, Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,

- f. Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach Festlegung durch den Aufsichtsrat und nach den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger bestellt wurden, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes. Die Mitglieder des Vorstands können hauptamtlich tätig sein. Ihr Dienstvertrag wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein allein.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder für einzelne Rechtsgeschäfte erteilt werden.

Einschränkungen der Vertretungsbefugnis und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die der Aufsichtsrat insbesondere für den Bereich des Dienstvertrages, der Nebenleistungen und der sonstigen geldwerten Vorteile beschließen kann, gelten nur im Innenverhältnis.

- (2) Der Vorstand ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins und für die für die Verwirklichung der in § 2 genannten Vereinszwecke verantwortlich. Dabei hat er die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vereins und seiner Einrichtungen und Maßnahmen zu besorgen.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresabschluss vorzulegen. Er muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 führen.

- (4) Der Vorstand ist im Übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats,
 - b. Vorbereitung einer Jahresergebnisvorschau mit Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das nächste Geschäftsjahr,
 - c. Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zuständig, des Aufsichtsrates gebunden.
- (6) Zur Regelung der Tätigkeit des Vorstands erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung

§ 10

Kassenprüfer

Der oder die Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung berufen. Der oder die Kassenprüfer vergewissern sich, ob das Vermögen des Vereins in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwaltet wurde, und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Soweit eine ausreichende Größe des Vereins erreicht wird, kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung / Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung, nicht jedoch vor dem 01. Januar 2010 in Kraft (Inkrafttreten).
- (2) Die Amtszeit des bisherigen Vorstandes endet mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung.
- (3) Der neue Vorstand und der Aufsichtsrat, die in der über die Neufassung der Satzung beschließenden Mitgliederversammlung gewählt werden, konstituieren sich mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung.
- (4) Der erste Vorstand nach der Neufassung der Satzung wird abweichend zu § 9 Abs. 1 S. 2 von der Mitgliederversammlung ohne Mitwirkung des Aufsichtsrates mit Wirkung zum Inkrafttreten der Satzung bestellt.

Gotha, den 01.04.2021